



GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF UND AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM GEBIET DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 29. NOVEMBER 2019

Aufgrund der §§ 71, 71 a, 74, 77, 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), und § 9 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I. S. 640), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach am 29. November 2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung umfasst alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Gewässer, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Verkehrsflächen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestelle, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grün- und Parkanlagen sowie Plätze, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu zählen auch zugehörige Gewässer und Wasserflächen, Schutzhütten, Wander- und Radwege, Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze und sonstige Freizeit- und Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Hundekotbeutelspender, Aushangkästen, Verteiler- und Schaltkästen,

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Brunnen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken.

(4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer i. S. von § 1 Hessisches Wassergesetz.

(5) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche i. S. von § 2 Bundeswaldgesetz.

§ 3 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen, Beete und besonders gekennzeichnete Rasenflächen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten oder befahren werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Wasserbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und Rettungsdienste sowie Fahrzeuge zur Pflege oder Unterhaltung der öffentlichen Anlagen – befahren werden.
- (5) Das Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Absätze ist es weiter untersagt, innerhalb der öffentlichen Anlagen zu nächtigen oder ein Lager aufzuschlagen, um dort zu verweilen.
- (7) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen (i. S. § 2 Abs. 2) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,

1. Beete und Pflanzflächen zu betreten, zu verändern oder aufzugraben,
2. wildlebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen,
3. Einfriedungen oder Absperrung eigenmächtig zu verändern oder zu entfernen,
4. Bäume, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
5. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
6. mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm zu erzeugen, durch den Andere belästigt oder beeinträchtigt werden.

§ 4

Beeinträchtigungen von Rad-, Wander- und Feldwegen

- (1) Befestigte Wege, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, die über das natürliche Maß hinaus verunreinigt wurden, sind vom Verursacher zu reinigen. Dem Verursacher gleichgestellt ist der an dem Rad- und Wanderweg oder Feldweg angrenzende Grundstückseigentümer oder Pächter.
- (2) Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht mit Steinen oder sonstigem Material aufgefüllt werden.

§ 5

Überwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Anpflanzungen an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer nicht in unverhältnismäßigem Ausmaße behindert, gefährdet oder belästigt werden. In der Regel sollte
 1. über Bürgersteigen, Rad- und Fußwegen ein lichter Raum von mindestens 2,50 m und
 2. über Fahrbahnen ein Raum von mindestens 4,50 m freibleiben.
- (2) Verkehrszeichen einschließlich der Straßennamensschilder dürfen durch Pflanzen und Pflanzenteile nicht in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden. In den Lichtkegel der Straßenlaternen wachsende Pflanzen und Pflanzenteile sind zurückzuschneiden.
- (3) Überwuchs auf Bürgersteige und Radwege ist (ohne besondere Aufforderung) zurückzuschneiden, wenn diese durch den Überwuchs soweit eingeschränkt werden, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung nicht mehr möglich ist.
- (4) Verantwortlich sind Eigentümer und Erbbauberechtigte.

§ 6

Kinderspielplätze, Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entsprechend ihrer Widmung genutzt werden.
- (2) Die aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, es sei denn die Nutzung dient ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sind durch Beschilderung auszuweisen.
- (3) Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen untersagt. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. An Bolzplätzen und Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 7

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Einhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 8

Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind analog § 1 der HundeVO Hessen so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen.
- (3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldgemarkung sind Hunde so zu führen, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundeführers/der Hundeführerin aufhalten.
- (4) Vom 1. März bis 15. Juni sind Hunde in der Flur (Wald- und Feldgemarkung) aufgrund der Brutzeit der Vögel und der Setzzeit des Wildes an der Leine zu führen. In der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ist es

verboten, Hunde nicht angeleint in der Flur frei umherlaufen zu lassen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Dienst- und Rettungshunde, für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

(6) Einzelanordnungen nach der HundeVO Hessen bleiben davon unberührt.

§ 9

Verunreinigungen durch Hunde

(1) Die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen durch Hundekot ist verboten.

(2) Der Halter/die Halterin oder der Hundeführer/die Hundeführerin hat dafür zu sorgen, dass Hunde ihrer Notdurft nicht in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in den aufgestellten Abfallbehältern oder mit dem eigenen Hausabfall zu entsorgen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- und Rettungshunde, für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

(4) Wer einen Hund ausführt, hat jederzeit Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Ausreichend ist die Anzahl an Beuteln, wenn zu jeder Zeit mindestens noch ein unbenutzter Beutel vorhanden ist.

§ 10

Haus- und Stalltiere

(1) Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.

(2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 sind von den Halterinnen, Haltern, oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Dienstiere beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 11

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen, Zerkratzen

(1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu

zerkratzen oder beschriften, bemalen, besprühen und zerkratzen zu lassen.

(3) Wer entgegen den Verboten dieser Vorschrift Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird. Erfolgt trotz vorheriger Aufforderung keine Beseitigung, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung gegen Kostenerstattung selbst zu treffen.

(4) Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach kann von den Verboten in Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate mit Angabe der Beseitigungsfrist festgelegt. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Abfall und Sammelgut

(1) Abfälle, wie

1. Gegenstände des Hausmülls,
2. Gestände des Haussperrmülls,
3. Autoreifen,
4. Autowracks und Ähnliches,
5. Bauschutt oder Baumischabfälle,
6. schlammige Stoffe und Abfälle aus der Tierhaltung,
7. Schlachtabfälle und Tierkadaver,
8. pflanzliche Abfälle,
9. Sondermüll

dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) Das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für die Rohstoffrückgewinnung ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn gewährleistet ist, dass Dritte nicht belästigt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die Container zu stellen.

(4) Aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen und Großmüllcontainern dürfen keine Gegenstände entnommen oder zerstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut.

(5) Haushaltsabfälle dürfen nicht in die durch die Gemeinde zur Aufnahme von Kleinabfällen aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

§ 13 Offenes Feuer

(1) Das Abbrennen eines offenen Feuers (Freizeitfeuer) im Freien sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist mindestens 48 Stunden zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der verantwortlichen Person anzuzeigen.

(2) Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien ist nur zulässig, sofern

1. es keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlieger verursacht,
2. das Feuer ständig durch eine volljährige Aufsichtsperson mit Zugang zu einer Fernsprecheverbindung von Anfang bis Ende des Abbrandes überwacht wird und das Feuer und die Glut am Ende der Veranstaltung abgelöscht werden,
3. ausreichende Löschmittel vorhanden sind und
4. der Untergrund der Feuerstelle nicht brennbar ist.

(3) Für das Verbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz zu verwenden. Kraftstoffe, Öle oder andere zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden.

(4) Gesundheitsgefährdende, stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

(5) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht werden.

§ 14 Lärmbelästigungen

(1) Soweit sich nachfolgend keine weitergehenden Ge- und Verbote ergeben, hat sich jede Person grundsätzlich so zu verhalten, dass Andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Maßnahmen der Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
2. für Gewerbetreibende und landwirtschaftliche Betriebe,

soweit Arbeiten dieser Art nicht aufschiebbar sind und der Grundsatz des Absatzes 1 beachtet wird.

(3) Rasenmäher und Mähgeräte jeder Art dürfen an Werktagen in den Zeiten von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Selbiges gilt auch für den Betrieb anderer lärm-erzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien. Ausgenommen sind lärm-erzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis, wenn die Wetterlage dies erfordert.

§ 15 Gefährdendes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 sind untersagt

1. das Nächtigen,
2. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
3. das Konsumieren von Betäubungs- und Rauschmitteln,
4. das aufdringliche und aggressive Betteln auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Parkplätzen von Supermärkten),
5. die Gefährdung anderer Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen in öffentlichen Anlagen betritt oder befährt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Wasserbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Unterhaltung der Anlage, befährt;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen Lagerfeuer abbrennt oder grillt;

6. entgegen § 3 Abs. 6 innerhalb der öffentlichen Anlagen nächtigt oder ein Lager aufschlägt, um dort zu verweilen;
7. entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 1 Beete und Pflanzflächen betritt, verändert oder aufgräbt;
8. entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 2 wildlebende Tiere jagt, fängt oder belästigt;
9. entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 3 Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder entfernt;
10. entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 4 Bäume, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
11. entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 5 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
12. entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 6 mehr als nach Umständen vermeidbaren Lärm erzeugt, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
13. entgegen § 4 Abs. 1 befestigte, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege über das natürliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen ohne die Zustimmung der Gemeinde mit Steinen oder sonstigem Material auffüllt;
15. entgegen § 5 Absatz 2 Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder sowie den Lichtkegel der Straßenlaternen nicht von Bewuchs freihält;
16. entgegen § 5 Abs. 3 übermäßigen Überwuchs nicht ohne Aufforderung zurückschneidet und somit eine bestimmungsgemäße Nutzung nicht möglich ist;
17. entgegen § 6 Abs. 1 Kinderspielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt;
18. entgegen § 6 Abs. 2 Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen;
19. entgegen § 6 Abs. 3 auf Spielplätzen raucht, Alkohol trinkt oder anderen alkoholische Getränke zum Verzehr anbietet oder überlässt;
20. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder unangeleint an Bolzplätze und Sportanlagen lässt;
21. entgegen § 7 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder Motoren wäscht, Fahrzeuge repariert, Öl wechselt oder Behandlungen mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
22. entgegen § 7 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
23. entgegen § 8 Abs. 1 Hunde analog der HundeVO Hessen nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht;
24. entgegen § 8 Abs. 2 außerhalb des eingefriedeten Besitztums einen Hund führt oder laufen lässt, ohne diesem ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen;
25. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldmarkung Hunde nicht so führt, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundeführers/der Hundeführerin aufhalten;
26. entgegen § 8 Abs. 4 Hunde in der Flur (Feld-, Forst und Brache) in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni nicht an der Leine führt;
27. entgegen § 9 Abs. 2 abgesetzten Hundekot auf öffentlichen Flächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
28. entgegen § 9 Abs. 4 als derjenige, der einen Hund ausführt, nicht noch mindestens einen unbenutzten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot bei sich führt;
29. entgegen § 10 Abs. 1 Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, nicht von der Straße fernhält;
30. als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson entgegen § 10 Abs. 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt;
31. entgegen § 11 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel unbefugt anbringt oder anbringen lässt;
32. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen unbefugt beschriftet, bemalt, besprüht, zerkratzt oder beschriften, bemalen, besprühen oder zerkratzen lässt;
33. entgegen § 11 Abs. 3 seiner in der Erlaubnis festgesetzten Beseitigungspflicht nicht nachkommt sowie die entsprechenden Auflagen nicht einhält;
34. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nicht in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen / Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, lagert oder ablagert;
35. entgegen § 12 Abs. 2 Glascontainer oder Sammelbehälter für die Rohstoffrückgewinnung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen befüllt und dadurch Andere belästigt;

36. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle oder sonstige Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die Container stellt;
37. entgegen § 12 Abs. 4 Gegenstände aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen und Großmüllcontainern sowie zur Abholung bereitgestelltes Sammelgut entnimmt und zerstreut;
38. entgegen § 12 Abs. 5 Haushaltsabfälle in die durch die Gemeinde zur Aufnahme von Kleinabfällen aufgestellten Abfallbehälter einfüllt;
39. entgegen § 13 Abs. 1 ein offenes Feuer (Freizeitfeuer) im Freien entzündet sowie pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dies mindestens 48 Stunden zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde schriftlich angezeigt zu haben;
40. entgegen § 13 Abs. 2 ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne die in Ziffer 1 bis 5 genannten Bedingungen zu erfüllen;
41. entgegen § 13 Abs. 3 für das Verbrennen nicht nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet; Kraftstoffe, Öle oder andere zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers verwendet;
42. entgegen § 13 Abs. 4 gesundheitsgefährdende, stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe allein oder mit anderen Materialien verbrennt sowie zum Entzünden des Feuers leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
43. entgegen § 13 Abs. 5 ein Feuer zur Nachtzeit abbrennt;
44. entgegen § 14 Abs. 1 Dritte mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm belästigt;
45. entgegen § 14 Abs. 3 Rasenmäher, Mähgeräte jeder Art oder andere lärmzeugende Geräte außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
46. entgegen § 15 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2

- a) nächtigt;
- b) seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;
- c) Betäubungs- und Rauschmittel konsumiert;
- d) aufdringlich und aggressiv bettelt,
- e) andere Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten gefährdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Höhe der Verwarnungs- oder Bußgelder sind dem Anhang dieser Gefahrenabwehrverordnung zu entnehmen.

(3) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.

§ 17

Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen HundeVO, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Wald- und Forstgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, der Satzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt 10 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 29. November 2019

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

ANLAGE ZUR GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden Verwarn- und Bußgelder gemäß § 16 Absatz 1 der GefahrenabwehrVO erhoben:

Ifd. Nummer	Tatbestand	Betrag in Euro
1.	Betreten oder Befahren von Pflanzungen in öffentlichen Anlagen; entgegen § 3 Abs. 1	15 - 100
2.	Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung von Rasenflächen, Bäumen und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher und Wasserbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen; entgegen § 3 Abs. 2	35 - 200
3.	Befahren von öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen; entgegen § 3 Abs. 4	15 - 100
4.	Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung von Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen; entgegen § 3 Abs. 3	35 - 200
5.	Abbrennen von Lagerfeuer oder Grillen in öffentlichen Anlagen; entgegen § 3 Abs. 5	35 - 200
6.	Nächtigen innerhalb der öffentlichen Anlagen oder das Aufschlagen eines Lagers; entgegen § 3 Abs. 6	25 - 100
7.1	Betreten, Verändern, Aufgraben von Beeten und Pflanzflächen; entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 1	35 - 200
7.2	Jagen, Fangen oder Belästigen wildlebender Tiere; entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 2	
7.3	eigenmächtiges Verändern oder Wegräumen von Einfriedungen oder Absperrungen; entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 3	
7.4	Beschriften, Bekleben, Bemalen, Beschmutzen oder Entfernen von Bäumen, Bänken, Schildern, Denkmälern, Einfriedungen oder anderen Einrichtungen nach § 2 Abs. 3; entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 4	
7.5	Verunreinigen von Gewässer oder Wasserbecken; entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 5	
7.6.	Erzeugen von mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Lärm, durch den Andere belästigt oder beeinträchtigt werden, entgegen § 3 Abs. 7 Ziff. 6	
8.	Verunreinigen von ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen über das natürliche Maß hinaus sowie die Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung; entgegen § 4 Abs. 1	35 - 200
9.	Auffüllen von Schlag- und Erdlöchern auf nicht befestigten Feldwegen mit Steinen oder sonstigem Material – ohne Zustimmung der Gemeinde; entgegen § 4 Abs. 2	35 - 200
10	Beeinträchtigung von Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Straßenlaternen durch Bewuchs; entgegen § 5 Abs. 2	25 - 50
11.	Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Bürgersteigen und Radwegen durch übermäßigen Überwuchs; entgegen § 5 Abs. 3	35 - 100

lfd. Nummer	Tatbestand	Betrag in Euro
12.	Nutzung der Kinderspielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung; entgegen § 6 Abs. 1	15 - 50
13.	Nutzung der aufgestellten Spielgeräte von Personen, die älter als 14 Jahre sind; entgegen § 6 Abs. 2	15
14.	Rauchen oder Alkoholkonsum auf Spielplätzen; entgegen § 6 Abs. 3	50 - 100
15..	Hunde auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen; entgegen § 6 Abs. 4	15 - 50
16.	Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten; entgegen § 7 Abs. 1	50 - 1000
17.	Benutzen von auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehenden Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft; entgegen § 7 Abs. 2	25 - 100
18.	Führen und Halten von Hunden in der Art, dass eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht; entgegen § 8 Abs. 1	35 - 300
19.	Führen oder Laufen lassen von Hunden außerhalb des eingefriedeten Besitztums, ohne dem Hund ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen; entgegen § 8 Abs. 2	15 – 30
20.	Führen von Hunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldgemarkung ohne, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Hundehalters/der Hundehalterin aufhalten; entgegen § 8 Abs. 3	25 - 100
21.	Führen von Hunden in der Flur (Wald- u. Feldgemarkung) in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ohne Leine; entgegen § 8 Abs. 4	35 - 200
22.	Nicht dafür sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht in den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen verrichten bzw. nicht unverzügliches Beseitigen und Zuführen der Entsorgung des abgelagerten Hundekots; entgegen § 9 Abs. 2	25 - 100
23.	Gefährdung des Verkehrs durch das Nichtfernhalten von Haus- und Stalltieren von der Straße; entgegen § 10 Abs. 1	35 - 100
24.	Nicht unverzügliches Beseitigen von durch Haus- und Stalltiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen; entgegen § 10 Abs. 2	25 - 100
25.	Unbefugtes Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemitteln jeder Art; entgegen § 11 Abs. 1	25 - 100
26.	Unbefugtes Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Zerkratzen (oder hierzu veranlassen) von öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3; entgegen § 11 Abs. 2	100 - 200
27.	Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung nicht in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen); entgegen § 12 Abs. 1	25 - 100

lfd. Nummer	Tatbestand	Betrag in Euro
28.	Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter in der Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen; entgegen § 12 Abs. 2	15 - 50
29.	Abstellen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelcontainer; entgegen § 12 Abs. 3	15 - 100
30.	Durchsuchen von Abfallsammelbehältern, Entnehmen und Verstreuen von Gegenständen daraus; entgegen § 12 Abs. 4	15 - 100
31.	Einfüllen von Haushaltsabfällen in die durch die Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter zur Aufnahme von Kleinabfällen; entgegen § 12 Abs. 5	25 - 50
32.	Abbrennen von offenem Feuer ohne Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Bedingungen; entgegen § 13 Abs. 2	35 - 100
33.	Verwendung von unerlaubten Brandbeschleunigern zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers; entgegen § 13 Abs. 3	35 - 100
34.	Verbrennen von gesundheitsgefährdenden, stark ruß- oder rauchentwickelnden Stoffe; entgegen § 13 Abs. 4	35 – 150
35.	Abbrennen eines Feuers zur Nachtzeit ohne Vorhaltung einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde; entgegen § 13 Abs. 5	100
36.	Belästigung Dritter durch vermeidbaren Lärm; entgegen § 14 Abs. 1	35 - 100
37.	Benutzung von Rasenmähern und Mähgeräten und anderen lärm erzeugenden Arbeitsgeräten außerhalb der erlaubten Zeiten; entgegen § 14 Abs. 3	15 – 50
38.	Gefährdendes Verhalten auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen; entgegen § 15 Abs. 1	35 - 150